



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 11/2021

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Herr OKR Waldow, Frau Frank
Durchwahl 0511 1241-254
E-Mail Susanne.Frank@evlka.de

Datum 9. Dezember 2021
Aktenzeichen N-730-1 / 6, 63

Anlage von liquiden Mitteln der Körperschaften und der Kassengemeinschaft

1. In absehbarer Zeit nicht benötigte Mittel sind von der jeweiligen Körperschaft wirtschaftlich anzulegen.
2. In absehbarer Zeit benötigte Mittel sind bis zu ihrer Verwendung von der Finanzbuchhaltung kurzfristig anzulegen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus gegebenem Anlass möchten wir noch einmal verdeutlichen, wie gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 6 HO-Doppik mit in der Kassengemeinschaft eingehenden Mitteln zu verfahren ist. Danach sind Geldmittel, die nicht als Kassenbestand auf laufenden Konten für den Zahlungsverkehr benötigt werden, sicher und ertragbringend anzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen (Liquiditätsplanung):

Nicht benötigte Mittel der einzelnen Körperschaften

Zahlungen an eine Körperschaft in die Kassengemeinschaft der zuständigen Finanzbuchhaltung, die von der Körperschaft in absehbarer Zeit nicht benötigt werden, sind, soweit sie 15.000,- € im Einzelfall übersteigen sofort, im Übrigen spätestens zum Ende des Rechnungsjahres **von der Körperschaft** wirtschaftlich und ertragbringend anzulegen. Dies geschieht üblicherweise durch Zuführung an den örtlichen Rücklagen- und Darlehensfonds. Das zuständige Organ hat die Anlage der Mittel zu beschließen und anzuordnen.

Benötigte Mittel der Körperschaften in der Kassengemeinschaft

Zahlungen an Körperschaften in die Kassengemeinschaft der zuständigen Finanzbuchhaltung, die von diesen in absehbarer Zeit benötigt werden, sind bis zum Zeitpunkt ihrer Verwendung unter Heranziehung einer geeigneten Liquiditätsplanung für die Kassengemeinschaft **von der Finanzbuchhaltung** kurzfristig anzulegen. Dies erfolgt üblicherweise durch Anlagen bis zu

.../2

einem Jahr in Termingeldern, auf Tagesgeldkonten, Sparbüchern usw. Auch wenn derzeit nur wenig/keine Rendite erzielbar sein sollte, dient dies der Vermeidung von Minuszinsen („Verwarentgelt“) auf den Girokonten. Die Rundverfügungen G 15/1981, K 17/1982, G 16/1982 und K 10/1982 werden aufgehoben.

Inkrafttreten:

Die Regelungen dieser Rundverfügung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände,
Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände
und die Kirchenämter)
Vorsitzende der Kirchenkreissynoden
Büros der Regionalbischof*innen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen